

unmittelbar nach der Erhebung Wigberts aufbrach, um gegen Boleslav ins Feld zu ziehen. Daher blieb zunächst keine Zeit für die Ausfertigung der Urkunden über die durch die Wiederaufrichtung des Bisthums nöthig gewordenen Transactionen; ja es ist sehr wahrscheinlich, dass auch die Regelung dieser selbst, insbesondere soweit es sich um den Ausgleich mit den Nachbardiöcesen Magdeburg, Halberstadt, Meissen und Zeitz handelte, zunächst noch aufgeschoben wurde. Zu diesem Behuf begab sich Heinrich, als der Feldzug unerwartet schnell abgebrochen werden musste, nach Merseburg zurück und von da nach Magdeburg; hier und dort wird jene Regelung in Angriff genommen worden sein.

Nach den Zusätzen zum Chron. Merseburgense SS. X, 176 hat nun Heinrich zunächst dem Merseburger Bischof Wigbert zwei 'privilegia renovationis', später dem Bischof Thietmar ein drittes 'privilegium confirmationis' gegeben: aus dem zweiten entnimmt der Verfasser der Zusätze, dass der Bischof von Zeitz seine Diöcesanrechte über die 'urbes Tribeni' und 'Thuchusi' im Tausch gegen 'tres villae uno nomine Crozina dictae' abtrat, sowie dass der Bischof von Meissen 'partem parochiae super duas villas Wissenburg Loscana' herausgeben musste. Wir haben nun noch jetzt — abgesehen von dem Diplom für Thietmar St. 1565 — zwei Diplome Heinrichs für Wigbert vom 4. und 5. März (St. 1373. 1374), das eine im Or., das andere abschriftlich erhalten, beide von EA verfasst und jenes sicher, dieses wahrscheinlich auch von ihm geschrieben. Da nun in dem zweiten dieser DD. sich das findet, was der Vf. der Zusätze von ihm aussagt, da überdies in der Corroborationsformel beider Urkunden der Ausdruck 'haec nostra renovatio et confirmatio' gebraucht wird, so ist kein Zweifel, dass dies die beiden dem Vf. der Zusätze bekannten Dokumente sind; wir dürfen weiter annehmen, dass wenigstens zu seiner Zeit — also im 14. Jahrh.¹ — kein weiteres Privileg Heinrichs aus diesen Tagen im Merseburger Archiv vorhanden war. Nach dem ganzen Inhalt der Urkunde vom 4. März erscheint es aber auch durchaus unnöthig anzunehmen, dass ein solches 'eigentliches' Wiederherstellungsprivileg ausser St. 1373. 1374 überhaupt existiert hat²: alles, was bei dieser Gelegenheit für Merseburg zu verbriefen war, ist in St. 1373. 74 verbrieft worden.

1) Die Zusätze sind wahrscheinlich zwischen 1320 und 1375 verfasst, vgl. SS. X, 160. 2) So auch Usinger bei Hirsch I, 279, N. 3 gegen Hirsch selbst. Was Wilmans SS. X, 176, N. 18 sagt, ist ganz unrichtig.